

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 25/2020
(73. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
28. Dezember 2020

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Akademischer Senat

Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung 3D Technologien (ZE 3D-Tech)
der Technischen Universität Berlin

vom 7. Oktober 2020..... 346

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2021/2022

vom 3. Dezember 2020 347

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung 3D Technologien (ZE 3D-Tech) der Technischen Universität Berlin

vom 7. Oktober 2020

Der Akademische Senat hat am 7. Oktober 2020 folgende Ordnung gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl S. 378), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl S. 807) i.V.m. § 9 Absatz 1 Nr. 13 Grundordnung der TU Berlin i.d.F. vom 20.09.2018 (AMBI TU. S. 183) erlassen:*

§ 1 – Rechtliche Stellung

Die Zentraleinrichtung 3D Technologien (ZE 3D-Tech) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin (TUB) gemäß § 84 BerlHG.

§ 2 – Aufgaben

(1) Die ZE 3D-Tech übernimmt Dienstleistungen in Lehre und Forschung auf den Gebieten der 3D Visualisierung, des 3D Scans, der additiven Fertigung und ist im Besonderen für folgende Aufgaben zuständig:

1. Betrieb, technische Betreuung und Verwaltung der technischen Anlagen der ZE 3D Tech,
2. die Beratung der Benutzerinnen und Benutzer,
3. die Ausführung und gegebenenfalls Weiterempfehlung artverwandter Untersuchungen im Besonderen für Mitglieder der TUB,
4. Bereitstellung der Einrichtungen und des Personals für die Durchführung von Lehrveranstaltungen,
5. Erarbeitung neuer und Weiterentwicklung bekannter Methoden sowie Entwicklung von Geräten aus den Bereichen 3D Visualisierung, 3D Scan und additive Fertigung.

(2) Die ZE 3D-Tech soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit entsprechenden Institutionen zusammenarbeiten.

§ 3 – Integrierte und kooperative Mitglieder, Benutzer*innen

(1) Integrierte Mitglieder der ZE 3D-Tech sind

1. der*die Wissenschaftliche Leiter*in nach § 4,
2. Beschäftigte der TUB, deren Stellen bzw. Personalmittel im Haushaltsplan der ZE 3D-Tech zugewiesen sind, einschließlich des*der Geschäftsführers*in nach § 5.

(2) Kooperative Mitglieder der ZE 3D-Tech sind Beschäftigte der TUB, die in ihrem Institut Anlagen aus den Bereichen 3D Scan, 3D Visualisierung und der additiven Fertigung betreiben. Sie werden vom jeweils zuständigen Institutsrat als die für ihr Institut verantwortliche Kontaktperson für die Dauer der Amtsperiode des Rates der ZE 3D-Tech benannt.

(3) Benutzer*innen werden nach ihrem Wahlrecht differenziert.

1. Benutzer*innen mit Wahlberechtigung sind Mitglieder der TUB, die in mindestens zwei Kalenderhalbjahren Benutzungszeit in der ZE 3D-Tech aufgrund eines Bearbeitungsauftrages in Anspruch genommen haben, die in diesem Auftrag namentlich als Bearbeiter*in genannt sind und die nicht Mitglieder der ZE 3D-Tech gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sind. Dabei wird der Auswahlzeitraum auf das

laufende und die drei vorangegangenen Kalenderhalbjahre begrenzt. Die ZE 3D-Tech führt ein Verzeichnis dieses Personenkreises.

2. Benutzer*innen ohne Wahlberechtigung sind sonstige Benutzer*innen der ZE 3D-Tech.

§ 4 – Wissenschaftliche Leitung der ZE 3D-Tech

(1) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in der ZE 3D-Tech gibt die Leitlinien für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen für die Forschung vor und wird an der Planung der Forschungsprojekte beteiligt.

(2) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in der ZE 3D-Tech ist Professor*in an der TUB.

(3) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in der ZE 3D-Tech wird von dem im Präsidium der TUB zuständigen Präsidiumsmitglied benannt.

§ 5 – Operative Leitung der ZE 3D-Tech

(1) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in wird von einem*einer Geschäftsführer*in bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Dem*Der Geschäftsführer*in obliegt die operative Führung der ZE 3D-Tech.

(2) Der*Die Geschäftsführer*in der ZE 3D-Tech wird von dem im Präsidium der TUB zuständigen Präsidiumsmitglied benannt.

§ 6 – Rat der ZE 3D-Tech

(1) Dem Rat der ZE 3D-Tech gehören an

1. der*die Wissenschaftliche Leiter*in der ZE 3D-Tech,
2. der*die Geschäftsführer*in der ZE 3D-Tech,
3. ein von den integrierten Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 zu wählendes Mitglied,
4. zwei von den kooperativen Mitgliedern der TUB gemäß § 3 Absatz 2 zu wählende Mitglieder,
5. zwei von den Benutzer*innen gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 zu wählende Mitglieder.

(2) Für die Mitglieder des Rates gemäß Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der ZE 3D-Tech werden Stellvertreter*innen gewählt.

(3) Die Mitglieder des Rates der ZE 3D-Tech werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

(4) Der Rat der ZE 3D-Tech kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Rat der ZE 3D-Tech wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, der*die Beschäftigte*r der TUB mit abgeschlossener Hochschulausbildung sein muss.

(6) Der*Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Rates der ZE 3D-Tech unter Angabe der Tagesordnung ein. Er*Sie muss den Rat der ZE 3D-Tech außerdem einberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Rates unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

(7) Der Rat der ZE 3D-Tech beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der ZE 3D-Tech und berät den*die Präsident*in in Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung aller an der TUB vorhandenen Geräte ab einem Wert von 10.000 € aus den Bereichen 3D Scan, 3D Visualisierung und der additiven Fertigung. Der Rat ist insbesondere zuständig für:

1. die Koordination der Aufgaben nach § 2,
2. die Aufstellung des Vorschlages für den Entwurf des Haushaltsplans,
3. die Aufstellung des Vorschlages für den Entwicklungsplan, insbesondere den Investitionsplan und seine Fortschreibung,
4. die Verwendung der Sachmittel,
5. die Abstimmung von Dienst ZE 3D-Tech mit den betreffenden kooperativen Mitgliedern der ZE 3D-Tech gemäß § 3 Abs. 2,
6. die Berichterstattung über laufende und abgeschlossene Arbeiten an 3D Scannern, 3D Visualisierungs-Cave, Geräten der additiven Fertigung sowie artverwandten Anlagen der TUB,
7. Festlegungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4.

(8) Der Rat der ZE 3D-Tech konstituiert sich mit der in § 7 genannten Startstruktur für zwei Jahre.

§ 7 – Startstruktur des Rats der ZE 3D-Tech

Die Startstruktur des Rats der ZE 3D-Tech setzt sich zusammen aus

1. der*dem Wissenschaftlichen Leiter*in der ZE 3D-Tech,
2. der*dem Geschäftsführer*in der ZE 3D-Tech,
3. einem von den Mitarbeiter*innen gemäß § 3 Abs. 1 zu wählenden Mitglied,
4. einer*m Mitglied, das vom Rat des Instituts für Mathematik aus dem Kreis seiner Mitglieder benannt wird,
5. einer*m Mitglied, das vom Rat des Instituts für Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb aus dem Kreis seiner Mitglieder benannt wird,
6. einer*m Mitglied, das vom Rat des Instituts für Werkstoffwissenschaften aus dem Kreis seiner Mitglieder benannt wird,
7. einer*m Mitglied, das vom Rat des Instituts für Maschinenkonstruktion und Systemtechnik aus dem Kreis seiner Mitglieder benannt wird.

§ 8 – Benutzung der ZE 3D-Tech TU-Berlin

(1) Die ZE 3D-Tech steht allen wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen der TUB zur Verfügung. Im Falle freier Kapazitäten werden Aufträge der weiteren Angehörigen der Berlin University Alliance (BUA) prioritär bearbeitet. Weitere Festlegungen zur Bearbeitung der Aufträge, Festlegung des Untersuchungsprogramms, Vergabe von Einsatzzeiten, zur Bedienung der Geräte etc. werden vom Rat festgelegt.

(2) Die ZE 3D-Tech lehnt Untersuchungsaufträge ab, sofern begründete Bedenken hinsichtlich einer Gefahr für Personal und Gerät bestehen. Hierüber entscheidet der*die Geschäftsführer*in in Abstimmung mit der*dem Wissenschaftlichen Leiter*in der ZE 3D-Tech.

(3) Bei Inanspruchnahme der ZE 3D-Tech für Lehrveranstaltungen gelten die o.g. Grundsätze entsprechend.

(4) Für die Benutzung der Einrichtung entstehen Gebühren, soweit die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung dies vorsieht.

§ 9 – Sanktionen

Bei Verstößen von Nutzern gegen sicherheitsrelevante Vorgaben kann der*die Geschäftsführer*in in Abstimmung mit der*dem Wissenschaftlichen Leiter*in der ZE 3D-Tech Nutzungsberechtigte vorläufig von der Benutzung der Einrichtung ausschließen. Über die Fortdauer des Ausschlusses befindet der Rat der ZE 3D-Tech auf seiner nächsten Sitzung nach Anhörung des Betroffenen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 8. Dezember 2020.

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2021/2022

vom 3. Dezember 2020

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 3. Dezember 2020 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) folgende Beitragsordnung beschlossen:**)

§ 1 Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022. Der Beitrag beträgt 9,65 EUR je Student/in und Semester.

§ 2 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidenten der TU Berlin am 17. Dezember 2020.